

2.1.13

Satzung über die Anleinplicht im Naturschutzgebiet „Weinberg bei Hünfeld“

Aufgrund des § 27 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anleinplicht für Hunde

Im Naturschutzgebiet „Weinberg bei Hünfeld“ in den Grenzen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weinberg bei Hünfeld“ vom 23.12.1998 (StAnz. 5/1999, S. 333) dürfen Hunde die Schutzzone I ergänzend zu den Regelungen des §3 der Verordnung nicht betreten. Ausgenommen hiervon ist der durch den Magistrat durch Hinweisschilder gekennzeichnete Pfad durch die Schutzzone I, auf dem Hunde an der Leine zu führen sind.

§ 2

Verpflichtete

Verpflichtete sind der Halter und diejenige Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 3

Leine

Die zulässige Höchstlänge für Hundeleinen beträgt 2 m.

§ 6

Ausnahmen

Von der Anleinplicht nach § 1 dieser Satzung sind ausgenommen: Diensthunde von Behörden, ausgebildete Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziff. 4 b) HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt,
 2. entgegen § 3 die zulässige Höchstlänge der Leine überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann §28 Abs. 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 28 Abs. 4 Ziff. 2 HAGBNatSchG).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hünfeld, den 09.01.2013

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

Dr. Fennel
Bürgermeister